



Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat mit Beschluss vom 19.12.1996, **letztmalig geändert mit Beschluss vom 09.12.2021**, auf Grund des § 14 Abs. 1 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. und des § 13 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF. folgende Taxordnung erlassen:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Hard hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Hard eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- 1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Patienten in Krankenanstalten;
 - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - e) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;

- f) Gäste, die in Nutzungsobjekten nächtigen, für die Abgaben aufgrund der Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe im Nächtigungsmonat geschuldet und bezahlt werden;
- 2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die ziffernmäßige Höhe der Gästetaxe pro Nächtigung pro Person wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuhoben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 6

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl.Nr. 23/1984 idgF. Anwendung.

§ 7

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 8

Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung von 1991 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Dr. Martin Staudinger